

Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“ (ZOV),
Friedberg (Hessen)

Aufgrund des § 17 Abs. 4 KGG in Verbindung mit §§ 27 und 36a HGO hat die
Verbandsversammlung durch Beschlüsse vom 14. Dezember 2001, vom 17.
Dezember 2002 (StAnz 2003 S. 254), vom 16. Dezember 2005 (StAnz 2005 S. 4784)
und vom 28. August 2009 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die für den Zweckverband „Oberhessische Versorgungsbetriebe“ (ZOV)
ehrenamtlich Tätigen haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung nach
Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung.

§ 2

Verdienstaufschlag

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag in Höhe
von 15 Euro je angefangener Stunde der Tätigkeit einschließlich der
Reisezeiten, wenn ihnen nachweislich ein Verdienstaufschlag entstehen kann.
Der Anspruch auf Zahlung des Durchschnittssatzes wird beschränkt auf
Werktage, und zwar montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
samstags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
- (2) Personen ohne eigenes Einkommen, die den ehelichen oder einen
eheähnlichen oder einen eigenen Hausstand führen (Hausfrauen,
Hausmänner) wird die Stundenpauschale ohne diesen Nachweis gewährt.
- (3) Anstelle der Stundenpauschale kann der tatsächlich entstandene und
nachgewiesene Verdienstaufschlag verlangt werden. Das gilt auch für
erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft
zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 3

Fahrtkosten/Veranstaltungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich
entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten. Das gleiche gilt für sonstige
Reisekosten.
- (2) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird Wegstrecken- und
Mitnahmeentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge
jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.

- (3) Die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit gilt als Dienstreise. Entschädigungspflichtig sind in einer Wahlperiode höchstens fünf derartige Veranstaltungen je ehrenamtlich tätiger Person.
- (4) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort bzw. vom Arbeitsort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise vom einem anderen Ort als dem Wohnort bzw. Arbeitsort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 4

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen, die an Sitzungen der Verbandsghremien oder der Fraktionen teilnehmen oder den ZOV in der Gesellschafterversammlung einer Tochtergesellschaft vertreten, wird für die Teilnahme eine Aufwandsentschädigung von 80 Euro je Sitzung gewährt. Bei zwei und mehr Sitzungen an einem Tage beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt 160 Euro. Fraktionssitzungen im Sinne des Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung, die sich über mindestens zwei Tage erstreckt und ohne Anrechnung von Pausenzeiten eine Beratungsdauer von insgesamt mindestens sechs Stunden umfasst, eine Aufwandsentschädigung von 240 Euro gewährt.
- (3) Die Zahl der nach Absatz 1 entschädigungspflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 20 pro Kalenderjahr begrenzt. Die Zahl der nach Absatz 2 entschädigungspflichtigen Fraktionssitzungen wird auf eine pro Kalenderjahr begrenzt.
- (4) Darüber hinaus erhalten als erhöhte Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale

- der Verbandsvorsitzende	75 Euro
- die Dezernenten jeweils	75 Euro
- der Vorsitzende der Verbandsversammlung	75 Euro
- die Fraktionsvorsitzenden jeweils	75 Euro
- die Vorsitzenden der Ausschüsse jeweils	30 Euro

§ 5

Unübertragbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigung nach §§ 2 bis 4 sind nicht übertragbar.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres beim Verbandsvorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, für die die Entschädigung geltend gemacht wird.

§ 6

Fraktionsmittel

(1) Der Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe stellt den in seiner Verbandsversammlung vertretenen Fraktionen Haushaltsmittel zur Selbstbewirtschaftung auf der Grundlage des § 36 a HGO und des Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Europaangelegenheiten vom 20. Dezember 1993 (StAnz. 2/1994 S. 136) zur Verfügung.

(2) Die in der Verbandsversammlung des ZOV vertretenen Fraktionen erhalten

einen Grundbetrag pro Fraktion in Höhe von	350 Euro pro Jahr
einen Betrag pro Fraktionsmitglied in Höhe von	50 Euro pro Jahr

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Zugang des Verwendungsnachweises des Vorjahres.

(3) Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen. Die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsgelder ist durch einen Verwendungsnachweis bis zum 15. Januar des Folgejahres mit Belegen nachzuweisen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger tritt in ihrer geänderten Fassung am 1. Januar 2009, 0.00 Uhr, in Kraft.

Friedberg (Hessen), den 28. August 2009

Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe
Friedberg (Hessen)



Karl-Heinz Schneider
Verbandsvorsitzender